



ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister
z.Hd. Herr André Waßmann
Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

Vorab per Mail

Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 047.02.2023

Ihr Zeichen: 32-30-10 Wa

Unsere Zeichen 0445/BGF/bm

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) hier: Verkaufsoffene Sonntage auf dem Gebiet der Stadt Radevormwald

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Waßmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die geplante Sonntagsöffnung im Jahr
2023, auf dem Gebiet der Stadt Radevormwald.
Hier im Einzelnen:

14.05.2023 Stadtfest

05.11.2023 Martinsmarkt

17.12.2023 Weihnachtsmarkt

Zu der geplanten Öffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015
erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den
öffentlichen Charakter des Tages prägt.

Dazu muss der Markt für sich genommen – also
nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen

IBAN DE3650050000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen. Dies hat das OVG in mehreren Entscheidungen in den Jahren 2020 und 2021 weiter ausgeführt und vertieft.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer Entscheidungen im Jahr 2018, 2020 und 2021, bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde. Die vorgelegte Prognose erscheint plausibel und nachvollziehbar.



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung. Wir bitten Sie jedoch, den teilnehmenden Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen mitzuteilen, dass Sonntagsarbeit von den Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister
Postfach 1640
42465 Radevormwald



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
32-30-10 Wa | 23.01.2023

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2261 8101-9956

Datum
7. Februar 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge, um drei Ladenöffnungen an den Sonntagen am 14.05.23, 17.12.23, 05.11.23. in Radevormwald zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung von Januar 2023 wird bereits teilweise auf diese Änderung abgezielt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir jedoch, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) einzeln in der Ratsvorlage heranzuziehen und zu prüfen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass nicht das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer vorliegen. Die neu hinzugekommenen Gründe Nr.

2 - 4 sollten ausreichend konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen werden (vgl. OVG NRW vom 27.04.2018 (4 B 571/18), OVG NRW vom 04.05.2018 (4 B 590/18) oder VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18)). So verlangt die Rechtsprechung konkrete Angaben zu Charakter (Programm) und Größe (Besucherzahlen).

In der Verordnung wird dargelegt, dass die Veranstaltungen in ihrer öffentlichen Wirkung eine entsprechend große Zahl von Besuchern gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit anziehen und damit im Vordergrund stehen. Auch die räumliche Ausdehnung der Veranstaltung sowie der an der Ladenöffnung teilnehmenden Verkaufsstellen sind in einem engen räumlichen Bezug gesetzt. Die Ladenöffnung erscheint damit jeweils als bloßer Annex.

Belege zu Leerständen, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes tragen auch dazu bei, eine Ladenöffnung zuzulassen.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher in diesem Zuge an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels zukünftig in das Einzelhandelskonzept von Radevormwald mitaufzunehmen. Der Verordnung, auch als Dauerverordnung mit einer längeren Geltungsdauer, stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez.

Katarina Matesic

Wirtschaft und Politik Geschäftsstelle Oberberg

Stadtverwaltung Radevormwald
Herr Waßmann
Rathaus
Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

Stellungnahme: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Wuppertal, 02.02.2023
Timothy Johnstone (TJ)

Ihr Schreiben vom 23.01.2023 / Zeichen: 32-30-10 Wa

Sehr geehrter Herr Waßmann,

in Bezugnahme auf Ihr Schreiben bezüglich der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, bedankt sich der Handelsverband NRW – Rheinland über die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den drei von der Werbegemeinschaft „Rade lebt e.V.“ beantragten, verkaufsoffenen Sonntagen in Radevormwald im Jahr 2023.

Der Handelsverband NRW – Rheinland sichert der Werbegemeinschaft „Rade lebt e.V.“ bei der Antragstellung aller drei Termine zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen seine unterstützende Zustimmung zu. Dies betrifft den verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Stadtfestes am 14.05.2023, des Martinsmarktes am 05.11.2023 und des Weihnachtsmarktes am 17.12.2023.

Bei den drei beantragten verkaufsoffenen Sonntagen handelt es sich um bereits seit Jahrzehnten stattfindende Traditionsveranstaltungen, die neben der Förderung des soziokulturellen Austausches von Zivilgesellschaft, auch zur Stärkung des stationären, inhabergeführten Einzelhandelsangebotes der Stadt Radevormwald beitragen. Vor dem Hintergrund sich stetig wandelnder Markt- und Wettbewerbsbedingungen bieten die beabsichtigten Öffnungen der Verkaufsstellen eine Präsentationsfläche für lokale, inhabergeführte Einzelhandelsbetriebe. Angesichts des im Rat der Stadt im Juni 2021 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes würde die Genehmigung der o.g. verkaufsoffenen Sonntage einen wichtigen Beitrag für das in der Neuaufstellung befindliche Einzelhandelskonzept leisten.

Da die sonntäglichen Ladenöffnungen sich in räumlicher Hinsicht lediglich auf diejenigen Verkaufsflächen begrenzen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgeschehen befinden und sich das Offenhalten von Verkaufsstellen aus zeitlicher Perspektive in allen drei Fällen auf eine einmalige Arbeitszeit von fünf Stunden begrenzt, ist aus Sicht des Handelsverbandes NRW – Rheinland sowohl der Schutz der Sonntagsruhe als auch eine zumutbare Arbeitsbelastung für Arbeitnehmer*innen gewährleistet. Zusätzlich erfüllen die beantragten Termine der verkaufsoffenen Sonntage die rechtlichen Bestimmungen zur Einhaltung des nordrheinwestfälischen Ladenöffnungsgesetzes.

Der Handelsverband NRW – Rheinland würde begrüßen, wenn der Rat der Stadt Radevormwald in der noch anzuberaumenden Ratssitzung die geplanten verkaufsoffenen Sonntage am 14.05.2023, 05.11.2023 und 17.12.2023 mit breiter Mehrheit zustimmt, um sich so zu der grundsätzlichen Bedeutung der Sonntagsöffnung für die Förderung des Stadtzentrums und der Steigerung der Standort- und Aufenthaltsqualität in Radevormwald zu bekennen.

Mit freundlichen Grüßen



Timothy O`D. Johnstone
Regionalreferent
Bergisches Land

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**
Geschäftsstelle Wuppertal

Kipdorf 35
42103 Wuppertal

Tel.: 0202 / 2 48 39-14
Fax: 0202 / 2 48 39-39

johnstone@hv-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender (kommissarisch):
Dirk Wittmer

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf

Waßmann, Andre

Von: ref.kirche.rade@t-online.de <ev.ref.kirche.rade@t-online.de>
Gesendet: Freitag, 27. Januar 2023 12:06
An: Waßmann, Andre
Betreff: AW: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrter Herr Waßmann,

zu der Ordnungsbehördlichen Verordnung haben wir als Kirchengemeinde keine Einwände.
Bitte notieren und ändern Sie die Anschrift der reformierten Kirchengemeinde: Seit September 2021 Ludwig-Beck-Str. 4 (statt Grabenstr. 20), ebenfalls Radevormwald, vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Müller
Ev.-reformiertes Gemeindeamt
Ludwig-Beck-Str. 4
42477 Radevormwald
Tel. 02195/ 1314
Fax 02195/ 684067
info@rade-reformiert.de

Von: Waßmann, Andre [mailto:Andre.Wassmann@radevormwald.de]
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 16:44
An: 'info@rade-reformiert.de' <info@rade-reformiert.de>
Betreff: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Anschreiben zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nebst Anlagen (Anhörung) mit der Bitte um Stellungnahme.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.
André Waßmann

